

Unterstützungskasse als bAV-Versorgungsinstrument Pauschaldotierte und rückgedeckte Finanzierungsmodelle im Vergleich

Heike Pröbstl, Alexander Schrehardt

Vor dem Hintergrund reduzierter gesetzlicher Altersrenten, der Verlängerung der Lebensarbeitszeit auf das 67. Lebensjahr und einem daraus abzuleitenden zunehmenden Versorgungsbedarf der Arbeitnehmer, erlebt der Durchführungsweg der Unterstützungskasse seit einigen Jahren eine neue Renaissance. Die Autoren erläutern, welche der beiden Varianten einer U-Kasse im Einzelfall vorteilhafter ist. (Red.)

Mit fünf verschiedenen Durchführungswegen bietet die betriebliche Altersversorgung (bAV) in Deutschland ein Kaleidoskop der unterschiedlichsten Gestaltungsmöglichkeiten bei der versicherungsförmigen und nicht versicherungsförmigen Umsetzung betrieblicher Versorgungszusagen. Die Entscheidung für einen bestimmten Durchführungsweg sollte die Würdigung der arbeitgeberseitigen Forderung nach planbaren und bilanziell nicht belastenden Versorgungsverpflichtungen berücksichtigen.

Unterstützungskasse – lange Tradition ...

Im Zeitalter der industriellen Revolution forderten eine zunehmende Urbanisierung und die Verdichtung der Bevölkerung in den Städten auch einen Wandel der sozialen Absicherung. Bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts gründeten verantwortungsbewusste Unternehmen die ersten Unterstützungsfonds zur wirtschaftlichen Absicherung ihrer Arbeitnehmer bei Krankheit, Invalidität oder im Alter. Die von den Arbeitgebern angesammelten und zweckgebundenen Kassenvermögen sicherten den Arbeitnehmern eine bescheidene, oftmals mit Deputatleistungen ausgestattete, soziale Absicherung.

... mit zwei Varianten ...

In Abhängigkeit von der Finanzierung kann zwischen der pauschaldotierten



Heike Pröbstl, Betriebswirtin für betriebliche Altersversorgung (FH) und Diplom-Finanzwirtin (FH), Remseck-Aldingen;
E-Mail: proebsth@alte-leipziger.de

(auch als polsterfinanziert bezeichneten) Unterstützungskasse und der rückgedeckten Unterstützungskasse unterschieden werden.

Während bei der rückgedeckten Unterstützungskasse die vom Versorgungsträger zugesagten Leistungen versicherungsförmig rückgedeckt werden, kommt der pauschaldotierten Unterstützungskasse die Möglichkeit der freien Kapitalanlage zu.

... die sich grundlegend unterscheiden

Auch bei den finanziellen Zuwendungen des Trägerunternehmens an die Versorgungseinrichtung, in deren Höhe wiederum ein Betriebsausgabenabzug möglich ist, unterscheiden sich die beiden Finanzierungsarten grundlegend. Diese Dotierungen erfolgen in unterschiedlicher Höhe und in voneinander abweichenden Zahlungsfolgen.

Die im Einzelfall bedeutsamen Unterscheidungskriterien spalten die betriebliche Altersversorgung beim Durchführungsweg Unterstützungskasse in zwei

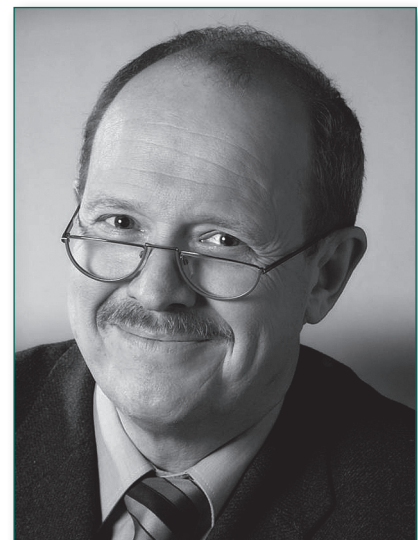
Lager und bieten Raum für umfangreiche Diskussionen.

Während bei der rückgedeckten Unterstützungskasse die Versorgungsverpflichtungen des Unternehmens durch eine ratierlich gleichbleibende oder steigende Zahlung in Höhe der für die versicherungsförmige Rückdeckung benötigten Versicherungsbeiträge an den Versorgungsträger ausfinanziert werden müssen, wird die Zahlung des Trägerunternehmens im Fall der pauschaldotierten Unterstützungskasse bei Zusage von Altersversorgungsleistungen auf eine maximale Dotierung in Höhe der zweifachen Jahresrente und einen Dotierungszeitraum von acht Jahren in der Anwartschaftsphase beschränkt.

Kriterium – Renteneintritt

Erst bei Eintritt des Versorgungsanspruchs, das heißt bei Renteneintritt des Versorgungsberechtigten oder bei Leistung an seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, kann das Trägerunternehmen bei einer pauschaldotierten Unterstützungskasse eine weitere als Betriebsausgaben anerkannte Zuwendung leisten, mit der dann im Idealfall der Versorgungsanspruch des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen ausfinanziert wird.

Die maximale Dotierung bei Eintritt des Versorgungsfalls errechnet sich hierbei



Alexander Schrehardt, Geschäftsführer der Consilium Beratungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung mbH, Höchststadt/Aisch;
E-Mail: info@consilium-gmbH.de

als Produkt aus der Jahresrente und einem vom Alter des Versorgungsberechtigten abhängigen Multiplikator (Vervielfältigertabelle gemäß Anlage 1 zu § 4 d Abs. 1 EStG).

Bei Tod des Versorgungsberechtigten und Auszahlung einer Hinterbliebenenleistung an den Ehepartner ist eine weitere Dotierung des Trägerunternehmens an die Unterstützungskasse auf der Grundlage der selbigen Vervielfältigertabelle möglich. Nach dem Tod des Versorgungsberechtigten und seiner Hinterbliebenen kann das verbleibende Kassenvermögen, das oft auch als Sterblichkeitsgewinn bezeichnet wird, entweder für die Dotierung anderer Versorgungsverpflichtungen des Trägerunternehmens verwendet oder, im Fall der Einzel-Unterstützungskasse, an dieses „ausgekehrt“ werden. Sofern das Trägerunternehmen einer Gruppen-Unterstützungskasse angeschlossen ist, ist eine Auskehrung von Kassenvermögen nur bei einer Überdotierung der Gruppen-Unterstützungskasse möglich und damit in den meisten Fällen relativ unwahrscheinlich.

Kriterium – Dotierungsverwendung ...

Auch hinsichtlich der Dotierungsverwendung kann die pauschaldotierte Unterstützungskasse eindeutig von der rückgedeckten Unterstützungskasse abgegrenzt werden. Bei der rückgedeckten Unterstützungskasse sind die Zahlungen des Trägerunternehmens für die versicherungsförmige Abbildung der zugesagten Versorgungsleistungen zu verwenden und werden somit für die entsprechenden versicherungsmathematisch kalkulierten Beiträge erhoben. Im Gegensatz hierzu findet sich bei der pauschaldotierten Unterstützungskasse ein nicht unerheblicher Gestaltungsspielraum in der Kapitalverwendung. Denn die pauschaldotierte Unterstützungskasse kann die Dotierungszahlungen des Trägerunternehmens als Kassenvermögen in einer oder mehreren Anlageformen selbst verwalten oder als zinspflichtiges Darlehen an das Trägerunternehmen ausreichen.

... mit Liquiditäts- ...

Die Darlehensgewährung der Unterstützungskasse bietet dem Unternehmen

einen oftmals sehr interessanten wie gleichermaßen willkommenen Liquiditätseffekt, der im Fall einer nicht professionell geplanten Kapitalanlage oder bei Verwendung zur Innenfinanzierung und im Falle von jeweils signifikanten Personal- und Gewinnschwankungen im Unternehmen, bei Einforderung der zugesagten Versorgungsleistungen durch die Arbeitnehmer zum „Insolvenzbumrang“ mutieren kann.

... und Steuereffekten

Die aus dem Betriebsausgabenabzug der Dotierungszahlungen generierte Einsparung von Unternehmenssteuern sowie der aus der darlehensmäßigen Rückführung der Dotierungszahlungen an das Trägerunternehmen saldierende Liquiditätszufluss sollten sinnvollerweise vorrangig der Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen auf der Grundlage einer professionellen Vermögensanlage und -verwaltung zugeführt und erst im Nachrang für zum Beispiel Investitionen des Trägerunternehmens verwendet werden.

Sofern das Trägerunternehmen den Liquiditätsgewinn ausnahmslos für Investitionen oder die Rückführung bereits bestehender Verbindlichkeiten einsetzt, droht eine unzureichende Ausfinanzierung der zugesagten Versorgungsleistungen und im Extremfall die

Unternehmensinsolvenz. Während die pauschaldotierte Unterstützungskasse dem Trägerunternehmen neben der Finanzierung seiner Versorgungsverpflichtung ein breites Spektrum an Möglichkeiten für die Generierung von Liquiditätsvorteilen einräumt, bietet die rückgedeckte Unterstützungskasse aufgrund ratierlicher Zuführung von gleichbleibenden oder steigenden Beiträgen eine periodengerechte Ausfinanzierung.

KMU – Rückdeckung als Risikoabsicherung

Vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen, die zum Beispiel hohe Versorgungsverpflichtungen gegenüber Mitgliedern der Geschäftsleitung oder der Führungsebene ohne Bilanzberührung ausfinanzieren möchten, bietet sich mit der rückgedeckten Unterstützungskasse bei einer eindeutigen Festlegung der Rahmenbedingungen ein Durchführungsweg mit geringem Risikopotenzial.

Sofern das Unternehmen seine dem Arbeitnehmer zugesagten Versorgungsverpflichtungen auf der Grundlage garantierter Versicherungsleistungen kongruent rückdeckt – die Überschussbeteiligungen können zum Beispiel als Sofortgewinne mit dem laufenden Beitrag verrechnet werden – kann das

U-Kasse – Abbildung verschiedenster Versorgungsinteressen

Seit Gründung der ersten Unterstützungsfonds hat sich das grundlegende Anforderungsprofil seitens der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nur wenig gewandelt. Während arbeitnehmerseits der Wunsch nach Versorgungsleistungen bei Tod, Invalidität oder im Alter für den Versorgungsberechtigten beziehungsweise seine Hinterbliebenen formuliert wird, werden von den Arbeitgebern eine möglichst flexible und nicht bilanzbelastende Abbildung und Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen gefordert.

Über den Durchführungsweg der Unterstützungskasse können hierbei ohne Bilanzberührung, vorbehaltlich einer steuerrechtlich anerkannten Angemessenheit, auch sehr hohe Versorgungszusagen für zum Beispiel Vorstände, Gesellschafter-Geschäftsführer und Mitarbeiter der Führungsebene abgebildet werden, sofern in der Unterstützungskasse mindestens eine körperschaftsteuerrelevante Parität zwischen „am Unternehmen beteiligten und nicht beteiligten Personen“ herrscht.

In Abhängigkeit von der gewählten Form der Unterstützungskasse können jedoch nicht nur biometrische Risiken der Versorgungsberechtigten abgesichert, sondern im Fall der pauschaldotierten Unterstützungskasse auch interessante Liquiditätseffekte für das Unternehmen generiert werden.

Die pauschaldotierte Unterstützungskasse als profit center für das Unternehmen

Das Kassenvermögen der pauschaldotierten Unterstützungskasse speist sich aus den Zuwendungen des Trägerunternehmens und den Zinsen aus den Kapitalanlagen beziehungsweise dem Darlehen an das Trägerunternehmen. Dieses Kapitalpolster der Unterstützungskasse wird durch Sterblichkeitsgewinne bei Tod von Versorgungsempfängern ohne Hinterbliebene und aus Fluktuationsgewinnen aus Dotierungsguthaben für aus dem Trägerunternehmen ausgeschiedene Mitarbeiter mit verfallbaren Versorgungsanwartschaften weiter aufgebaut.

Bei Abruf von Versorgungsleistungen für leistungsberechtigte Versorgungsempfänger oder deren Hinterbliebene wird das Kassenvermögen durch Auszahlung von Renten- oder Kapitalleistungen wiederum belastet.

Übersteigt das Kapitalpolster der Unterstützungskasse das höchstzulässige Kassenvermögen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e KStG, so entsteht für das überschießende Kassenvermögen eine partielle Steuerpflicht. Bei einer Überdotierung der Unterstützungskasse werden die Zuwendungen des Trägerunternehmens nicht mehr als steuermindernde Betriebsausgaben anerkannt, sodass die Dotierungszahlungen des Trägerunternehmens und das Kassenvermögen der Unterstützungskasse in einem engmaschigen Controlling überwacht und Unter- wie Überdeckungen gleichermaßen vermieden werden müssen.

Bei kleinen oder in der Altersstruktur nicht ausreichend durchmischten Arbeitnehmerkollektiven können zum Beispiel Personalschwankungen oder eine überalternde Arbeitnehmerschaft als Störfaktoren das Gleichgewicht der wechselseitigen Beziehungen zwischen Trägerunternehmen und Unterstützungskasse schnell in eine Schiefelage bringen. Hierbei ist zu beachten, dass der Arbeitgeber bei einem unzureichenden Kassenvermögen der Unterstützungskasse im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG für die Erfüllung der den Arbeitnehmern zugesagten Versorgungsleistungen einstehen muss.

Im Gegenzug bietet die pauschaldotierte Unterstützungskasse bei größeren und in der demografischen Altersstruktur gut durchmischten Arbeitnehmerkollektiven dem Trägerunternehmen nicht nur einen Liquiditätsgewinn, sondern auch die Möglichkeit eines nicht durch Sicherheitenbestellung belasteten Darlehens.

Investiert das Trägerunternehmen den generierten Liquiditätsgewinn in eine ertragreiche und professionell verwaltete Kapitalanlage, so können nicht nur die Versorgungsverpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern ausfinanziert, sondern auch eine bankenunabhängige Innenfinanzierung des Unternehmens abgebildet werden.

Sowohl der Unterstützungskasse als auch dem Trägerunternehmen stehen die Wahl der Finanzierungsinstrumente beziehungsweise der Anlageprodukte frei, wobei Verluste aus spekulativen Anlageformen im Zweifelsfall zulasten des Trägerunternehmens gehen; eine ausgewogene und auf langfristigen wie dauerhaften Ertrag ausgelegte Anlagepolitik zur Erfüllung der zugesagten Versorgungsleistungen ist daher ein zwingendes Gebot.

Auch bei einem hohen Maß an freien Gestaltungsmöglichkeiten und dem Anreiz eines Liquiditätszuflusses darf nicht übersehen werden, dass es sich auch bei der pauschaldotierten Unterstützungskasse, neben allen Liquiditätseffekten, um einen Durchführungsweg für die Abbildung und Finanzierung zugesagter Versorgungsleistungen handelt.

Problem einer mangelhaften Ausfinanzierung der zugesagten Leistungen zum Versorgungsbeginn sowie das Langlebigkeitsrisiko auf die rückgedeckte Unterstützungskasse beziehungsweise den korrespondierenden Versicherer ausgelagert werden.

Alternativ kann das Trägerunternehmen seine Versorgungszusage auch in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG erteilen, sodass ein vordergründiges Beitragsprimat durch Zuwendung der vereinbarten Vorsorgedotierung erfüllt werden kann, das heißt der Anspruch des Arbeitnehmers gründet sich in diesem Fall nicht auf der Höhe der Versorgungsleistungen, sondern auf der Höhe der Dotierung des Trägerunternehmens.

Blick auf die besonderen Risiken ...

Aufgrund der versicherungsförmigen Rückdeckung kann in eine Versorgungszusage mit Abbildung über den Durchführungsweg der rückgedeckten Unterstützungskasse auch eine Versorgungsleistung für den Fall der Invalidität des Arbeitnehmers aufgenommen werden, da auch dieses biometrische Risiko mithilfe der Rückdeckungsversicherung abbildbar ist; die Absicherung von Invaliditätsrisiken in Verbindung mit einer pauschaldotierten Unterstützungskasse ist dem Grunde nach möglich (vergleiche § 4 d Abs. 1 S. 1 b) aa) und bb) EStG), in der Umsetzung bei kleinen Arbeitnehmerkollektiven aber für das Trägerunternehmen hoch risikobelastend.

... erfordert Gleichklang der Leistungsvoraussetzungen

Während der Eintritt eines Versorgungsfalls infolge Invalidität mit hohen Versorgungsverpflichtungen gegenüber einem Arbeitnehmer ein kleines, mit einer pauschaldotierten Unterstützungskasse verbundenes Trägerunternehmen in eine wirtschaftliche Schiefelage bringen kann, wird bei Abbildung der Versorgungsverpflichtung über eine rückgedeckte Unterstützungskasse die Leistungszahlung im Versorgungsfall von der Unterstützungskasse nur über den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer durchgereicht.

Die zwingende Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass nicht nur die dem Arbeitnehmer zugesagten Versorgungsleistungen kongruent rückgedeckt, sondern auch die Leistungsvoraussetzungen in der Versorgungszusage im Gleichklang mit den Leistungsvoraussetzungen der Rückdeckungsversicherung eindeutig formuliert wurden.

Sowohl bei der pauschaldotierten als auch der rückgedeckten Unterstützungskasse kann jedoch ein vorzeitiges Ausscheiden eines Arbeitnehmers mit unverfallbaren Versorgungsansprüchen im Invaliditätsfall zu unerwünschten Konsequenzen führen.

Die richtige Wahl treffen ...

Sowohl die pauschaldotierte als auch die rückgedeckte Unterstützungskasse bieten einem Trägerunternehmen individuelle Vorteile, sodass die Wahl des Durchführungsweges zum einen auf der Grundlage des Kollektivs der Versorgungsanwärter beziehungsweise -berechtigten und zum anderen auf der Basis des individuellen Anforderungsprofils des Trägerunternehmens getroffen werden sollte.

Eine voreilige Entscheidung der Unternehmensleitung mit der einseitigen Zielsetzung, möglichst hohe Einsparungen bei den Unternehmenssteuern und einen maximalen Liquiditätseffekt zu generieren, führt in vielen Fällen sehr schnell zu einem kontraproduktiven Bumerangeffekt.

... auch mit Blick auf den Zeitaufwand ...

Sofern die primäre Zielsetzung des Trägerunternehmens einer nachhaltigen Ausfinanzierung seiner Versorgungsverpflichtungen bei einem gleichzeitig ge-

Ausfinanzierung im Nachfolgefall

Vor allem für kleinere und mittelständische Unternehmen mit einer offenen Nachfolgeregelung oder der Option eines Unternehmensverkaufs sollte eine versicherungsförmige Ausfinanzierung der zugesagten Versorgungsleistungen präferiert werden, da unklare oder nur mangelhaft ausfinanzierte Versorgungsverpflichtungen, zum Beispiel bei einer Veräußerung des Unternehmens oder einer ablösenden Nachfolgeregelung, einen nachhaltigen Einfluss auf die Kalkulation des Kaufpreises beziehungsweise der Ablösesumme haben können.

ringen Zeit- und Kostenaufwand für die Verwaltung seiner Versorgungsverpflichtungen gilt, sollte der rückgedeckten Unterstützungskasse der Vorzug gegeben werden.

Auch bei der Absicherung von Invaliditätsleistungen, bei kleinen, in der Altersstruktur wenig durchmischten oder alten Arbeitnehmerkollektiven, wie auch bei Unternehmen mit offener Nachfolgeregelung oder bei einem geplanten Unternehmensverkauf, sollte die Finanzierung von Versorgungsverpflichtungen in Verbindung mit einer pauschaldotierten Unterstützungskasse sehr kritisch hinterfragt und eine Ausfinanzierung der zugesagten Versorgungsleistungen über eine rückgedeckte Unterstützungskasse bevorzugt werden.

Sofern ein Unternehmen über einen ausreichend langen Beobachtungszeitraum auf ein stabiles oder wachsendes, großes Arbeitnehmerkollektiv mit einer im Idealfall demografischen Alterspyramide zurückblicken kann, die Zusage

von Versorgungsleistungen sich auf Alters- und gegebenenfalls Hinterbliebenenabsicherung beschränkt und eine professionelle Verwaltung der Versorgungsanwartschaften und -leistungen, aber auch ein qualifiziertes Asset Management sichergestellt werden kann, bietet sich mit der pauschaldotierten Unterstützungskasse ein sicherlich interessanter Durchführungsweg mit signifikanten Liquiditätsvorteilen für das Trägerunternehmen.

... und anfallende Verwaltungskosten

Bei der Entscheidung für eine pauschaldotierte Unterstützungskasse sollten jedoch auch die direkten und indirekten Kosten für die Einrichtung, Ausgestaltung und Verwaltung der Unterstützungskasse beziehungsweise für das Asset Management Berücksichtigung finden. Selbstverständlich finden sich auch bei der rückgedeckten Unterstützungskasse zusätzliche Kosten für zum Beispiel die Ausgestaltung eines Leistungsplans, die Verwaltung der Versorgungsempfänger und die Auszahlung der Versorgungsleistungen.

In beiden Fällen findet sich im Markt eine nicht unerhebliche Bandbreite der Kostenstrukturen, sodass ein Trägerunternehmen die Angebote umfassend, das heißt vom Zeitpunkt der Einrichtung der Versorgungszusage bis zur Auszahlung der Versorgungsleistungen beziehungsweise der Rückführung des Darlehens, in einer Zukunftsprojektion prüfen sollte. Nur in Kenntnis sämtlicher Kostenfaktoren kann die Frage, welche Finanzierungsvariante optimal zu einem Trägerunternehmen passt, qualifiziert beantwortet und eine erfolgreiche Umsetzung durch den Arbeitgeber wie auch eine langfristige Akzeptanz bei den Arbeitnehmern sichergestellt werden. **V&S**

Offene Immobilienfonds – das Produkt für die Krise

Wer mit diesen Fonds arbeitet, sollte sich gut auskennen mit ihren rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, den unterschiedlichen Anlagemöglichkeiten und Besonderheiten des Vertriebs! Alles Wissenswerte dazu bietet das Buch von Walter Klug, einem langjährigen Kenner der Branche. Die Neuauflage ist komplett überarbeitet und auf aktuellstem Stand von Rechtsprechung und Gesetzgebung.



Offene Immobilienfonds
Von Walter Klug
2., überarbeitete Auflage 2008.
164 Seiten, broschiert, 32,80 €.
ISBN 978-3-8314-0829-0.

Fritz Knapp Verlag

Postfach 111151 | 60046 Frankfurt
Telefon (069) 97 08 33-21
Telefax (069) 707 84 00
E-Mail: vertrieb@kreditwesens.de